

**Amt für Soziales
Förderwesen Soziales**

Richtlinien zur Förderung von Deutschkursen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber durch den Landkreis Fürstfeldbruck

Der Landkreis Fürstfeldbruck stellt in seinem Haushalt Mittel zur Förderung von Deutschkursen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die noch keinen Zugang zu Integrationskursen haben, bereit.

Zuschussberechtigte

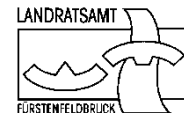
1. Der Landkreis Fürstfeldbruck fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie Deutschkurse von Organisationen, Vereinen und Initiativen, die im Landkreis angeboten werden. Den Teilnehmenden soll es ermöglicht werden, landeskundliches Wissen zur Erstororientierung verbunden mit einfachen Deutschkenntnissen zu erwerben. Asylbewerberinnen und Asylbewerber soll die Möglichkeit gegeben werden, sich in ihrem unmittelbaren Lebensumfeld zu orientieren und sich in Alltagssituationen auf Deutsch verständigen zu können, um ihre Integration zu fördern. Gemäß dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen werden Kurse bis Niveaustufe A2 gefördert.
2. Von der Förderung ausgeschlossen sind gewinnorientierte Deutschkurse und einmalige Veranstaltungen.

Zuschussgrundsätze

1. Die Förderung erfolgt als freiwillige Leistung in Form eines Zuschusses im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
2. Ein Zuschuss stellt eine subsidiäre Einnahmequelle dar, das heißt, eine Förderung durch den Landkreis Fürstfeldbruck wird nur dann gewährt, wenn alle vorrangigen Fördermöglichkeiten durch Dritte sowie alle zur Verfügung stehenden Einnahmequellen ausgeschöpft sind.
3. Jede erhebliche Änderung oder der Wegfall der für die Gewährung des Zuschusses maßgeblichen Voraussetzungen ist dem Landratsamt Fürstfeldbruck unverzüglich mitzuteilen.

Antragstellung

1. Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag des Vertretungsberechtigten gewährt. Auf dem Antrag ist mit Unterschrift zu bestätigen, dass die Zuschussrichtlinie anerkannt wird.
2. Der Antrag muss Angaben enthalten:
 - zum Antragsteller
 - zur Beschreibung des Deutschkurses (insbesondere Angabe welche Niveaustufe angestrebt wird)
 - Zeitpunkt und Dauer des Kurses
 - zu den Kosten
 - zur Finanzierung
3. Ein Antrag auf Förderung muss bis spätestens 30.09. eines Jahres eingereicht werden.



**Amt für Soziales
Förderwesen Soziales**

Bewilligung

1. Die Bewilligung erfolgt für das laufende Haushaltsjahr, soweit Haushaltsmittel vorhanden sind.
2. Gefördert werden Personalkosten und Sachkosten.

Verwendungsnachweis

1. Bis 30.04. des Folgejahres ist über den Zuschuss ein Verwendungsnachweis zu erstellen.
2. Als Verwendungsnachweis ist eine Ein- und Ausgabenrechnung zu erstellen und die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen.
Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich verfahren wurde und die Angaben mit Büchern und Belegen übereinstimmen.
3. Der Verwendungsnachweis ist vom Vertretungsberechtigten zu unterschreiben.
4. Um eine ordnungsgemäße Prüfung des Verwendungsnachweises zu ermöglichen, hat der Zuschussempfänger lückenlose Aufzeichnungen und Belege zu führen, die vier Jahre nach Schluss des Rechnungsjahres aufzubewahren sind. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Das Landratsamt Fürstfeldbruck ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigung zu prüfen.

Rückforderung und Erstattung

1. Die Förderung erfolgt unter Beachtung der Art. 48, 49 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) über die Rücknahme eines rechtswidrigen Bescheides bzw. den Widerruf eines rechtmäßigen Bescheides.
2. Soweit ein Bescheid gem. Art. 48, 49 BayVwVfG aufgehoben wird, ist der Zuschuss unverzüglich zurückzuzahlen (Art. 49a BayVwVfG). Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2017 in Kraft.